

Landesarbeitsgemeinschaft

für

Kinder psychisch erkrankter Eltern in Baden-Württemberg

Präambel

Kinder, deren Eltern an einer psychischen Erkrankung leiden, sind, neben den damit verbundenen Belastungen, auch einem erhöhten Risiko, selber an einer psychischen Störung zu erkranken, ausgesetzt. Mit der Erkrankung der Eltern ergeben sich für die Familie oft weitere Belastungsfaktoren wie z.B. finanzielle Probleme, Diskriminierung und unzureichende Wohnverhältnisse, die sich auf die familiäre Situation und vor allem auf das Wohlergehen der Kinder negativ auswirken.

Hilfen für Kinder mit psychisch erkrankten und / oder suchterkrankten Familienangehörigen versuchen, die Not dieser Kinder und Ihrer Angehörigen zu lindern.

Die LAG „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ möchte durch ihre Arbeit die Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben von Kindern psychisch belasteter Eltern und Familien fördern und psychische Erkrankungen vorbeugen. Sie tut dies u.a. durch die Förderung von Vernetzungsstrukturen der unterschiedlichen Hilfen, Initiativen, Projekte und Angebote. Der Zweck und die Aufgaben der LAG sind nachfolgend näher bestimmt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Name der LAG lautet „Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen für Kinder psychisch erkrankter Eltern in Baden-Württemberg“.

(2) Sitz der LAG ist der Dienort des jeweiligen aktuellen Sprechers.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der LAG

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, die in Baden-Württemberg bestehenden Hilfen für Kinder mit psychisch erkrankten Eltern miteinander zu vernetzen, die Öffentlichkeit über die besondere Situation der Betroffenen zu informieren und deren Interessen gegenüber Leistungsträgern und Politik Gehör zu verschaffen. Eine flächendeckende Versorgung mit geeigneten Hilfsangeboten und Strukturen wird angestrebt. Hierbei wird auf eine sektorübergreifende Versorgungsstruktur Wert gelegt.

(2) Die LAG erfüllt dies insbesondere durch

- gegenseitigen Informationsaustausch
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung von Hilfskonzepten und Netzwerkstrukturen

- jährliche Mitgliederversammlungen
- Fachveranstaltungen
- Unterstützung der Interessen der Mitglieder gegenüber Kostenträgern und der Politik

§ 3 Gremien der Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft bilden die Mitgliederversammlung, welche mindestens einmal jährlich einberufen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecherrat für die Dauer von zwei Jahren. Der Sprecherrat besteht aus 3 - 5 Personen.

(3) Der Sprecherrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Diese legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(4) Der Sprecher lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist ordentlich, wenn sie vier Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern ergeht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn dazu ordentlich eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Auflösung der LAG bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies schriftlich wünschen.

(7) Ein Mitglied des Sprecherrates kann auf Antrag in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 aller Stimmen abgewählt werden.

(8) Verantwortlich im Sinne des Presserechtes ist der Sprecher.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der LAG können Träger von bestehenden oder beabsichtigten Hilfen für Kinder mit psychisch erkrankten Eltern werden, sofern sie ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, die Landesärztekammer Baden-Württemberg und die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg können Mitglied werden.

(3) Interessensvertretungen, Verbände von Betroffenen, Angehörigen, der Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern, Ärzten und Psychotherapeuten und verfasste Kirchen in Baden-Württemberg etc. können Mitglied werden.

(4) Einzelpersonen können kooptiert werden im Sinne von Sachverständigen, Experten, Beratern. Sie können nicht als ordentliches Mitglied beitreten.

(5) Über eine Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Sprecherrat mit einfacher Mehrheit. Die Anfrage zur Aufnahme einer Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September dem Sprecher vorliegt.

§ 6 Mitgliedschaft in Landes- und Bundesgremien

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die LAG Mitglied in verschiedenen Landes- und Bundesgremien werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Mitglieder umgehend zu einer Korrektur der betroffenen Bestimmungen, um den Zweck der Vereinbarung zu erhalten.

Hiermit treten wir der vorgenannten Landesarbeitsgemeinschaft bei.

Datum

Unterschrift

Vertretungsberechtigte Person

Einrichtung

Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung an
Annja Kachler
Hauptstraße 65
74937 Spechbach